

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

13. Sitzung, 23.01.1894

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreizehnte Sitzung.

Oldenburg, den 23. Januar 1894, Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsguts-kapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96, sowie über die damit im Zusammenhange stehenden Vorlagen, betr. den Ankauf von Grundstücken.
 2. Selbstständiger Antrag des Abg. Dohm zu §. 12 der Ausgaben des Voranschlags des Fürstenthums Lübeck:
Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, nachträglich den Zuschuß behufs Gewährung einer Beihilfe für Verpflegungsstationen um jährlich 600 M. zu erhöhen.
 3. Bericht des Justizauschusses über eine Vorstellung des Stadtmagistrats zu Sever vom 6. Novbr. 1893, betr. die Bestimmungen über die Verwendung der Aufkünfte des sog. Zerbst'schen Legats.
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1885, betr. Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen etc.
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. eine Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Garrel und Crapendorf.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Minister Janßen, Exc., und Heumann, Geh. Oberkammerrath Küder, Oberfinanzrath Deltermann, Oberregierungsräthe von Buttell und Dugend, Regierungsrath Kuhstrat.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, indem er die Abgeordneten anlässlich der ersten Versammlung im neuen Jahre herzlich willkommen heißt.

Der Schriftführer Abg. Wilken verliest folgendes Verzeichniß der Eingänge:

1. Petition der Oldenburgischen Landwirthschafts-gesellschaft Abtheilung Burhave, betr. Aufhebung des Weggeldes.

An den Verwaltungsausschuß.

2. Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Golz-

Berichte. XXV. Landtag.

warden, betr. die Schifffahrt von und nach dem Löschplaz zu Golzwardersiel.

An den Verwaltungsausschuß.

3. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die Publikation des Gesetzes wegen Aenderungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 8. März 1876, betr. die Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.

Ad acta.

4. Petition des Landmanns D. G. Braue in Bettingbühren und Consorten, betr. das Pferde-Nöhrungs-gesetz.

An den Verwaltungsausschuß.



5. Petition des Gemeindevorstehers Gerdes in Seefeld bei Ueberfendung eines Gemeinderathsbeschlusses, betr. Verlegung des Amts und Amtsgerichts Butjadingen von Ellwürden nach Nordenham.
An den Finanzausschuß.
6. Petition des Gemeinderaths in Apen, betr. Schutz der Flußniederungen (Wiesen und Weiden) in der Gemeinde Apen gegen Ueberfluthungen.
An den Petitionsausschuß.
7. Petition des Regierungsboten Herrmann, Amtsgerichtsboten Schweig zu Birkenfeld und Amtsgerichtsboten Simon zu Oberstein, betr. Aufbesserung ihrer Gehälter.
An den Finanzausschuß.
8. Petition der Gewerbetreibenden und Handwerker in Ellwürden und Abbehausen, betr. Befassung des Amts- und Amtsgerichtsbezirks in Ellwürden.
An den Finanzausschuß.
9. Petition des Gemeinderaths zu Abbehausen, betr. Bewilligung der Mittel für Um- bzw. Neubauten für Ellwürden und Nichtverlegung der Behörden nach Nordenham.
An den Finanzausschuß.
10. Petition des Fischzüchters Christ. Wagner in Oldenburg wegen des ihm beim Betriebe seiner Fischzucht zugefügten Verlustes etc.
An den Petitionsausschuß.
11. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die mittelst Schreiben vom 2. November 1893 zum Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse für die Finanzperiode 1894/96 angekündigten Anträge auf Bewilligung von Mitteln für diejenigen Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen der Bahnanlagen, welche einen höheren Aufwand als 40 000 *M.* beanspruchen.
An den Eisenbahnausschuß.
12. Schreiben desselben, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
An den Justizausschuß.
13. Schreiben desselben, betr. nachträgliche Erhöhung der zu §. 64 der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld bewilligten 5000 *M.* auf 7000 *M.* jährlich. (Unterstützung von Seminaristen und Präparanden.)
An den Finanzausschuß.
14. Schreiben desselben, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 11. Januar 1873, betr. den Schutz nützlicher Vögel.
An den Verwaltungsausschuß.
15. Schreiben desselben, betr. Uebertragung von bei der Irrenheilanstalt in Wehnen im Jahre 1893 erübrigten Mitteln zum Betrage von etwa 7000 *M.* auf die Finanzperiode 1894/96 und Ermächtigung zur Verwendung derselben.
An den Finanzausschuß.
16. Schreiben desselben, betr. Uebertragung von pro 1891/93 behuf Erneuerung der Fenster in der Kirche der Strafanstalten zu Wechta bewilligten noch nicht gänzlich verwandten Gelder auf die Finanzperiode 1894/96.
An den Finanzausschuß.
17. Schreiben desselben, betr. Zurückziehung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betr. Aufnahme der Beamten der Städte I. Klasse und der Stadtgemeinde Gutin in die Beamten-Wittwenkasse.
Im Plenum mitzutheilen.
18. Urlaubgesuch des Abgeordneten Iken bis zum 30. d. M.
Urlaub bewilligt.
19. Petition der Gemeindevorstände von Niederbrombach und Kronweiler, betr. Erklärung des Communalweges von Niederbrombach bis zur Bahnstation Kronweiler als Staatsstraße.
An den Petitionsausschuß.
20. Petition des Abraham Weber in Heupweiler (Fürstenthum Birkenfeld), betr. die ihm verweigerte Concession zum Betriebe der Gastwirthschaft.
An den Petitionsausschuß.
21. Petition verschiedener Hengsthalter und Züchter, betr. Revision des Röhungsgesetzes.
An den Verwaltungsausschuß.
22. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Uebertragung von pro 1891/93 zu den Canalbauten bzw. zu den Unterhaltungskosten der fertigen Canäle und Canalstrecken bewilligten zur Verfügung bleibenden Mittel auf 1894/96.
An den Finanzausschuß.
23. Schreiben desselben, betr. den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betr. die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.
An den Verwaltungsausschuß.
24. Schreiben desselben, betr. die Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundstücke.
An den Eisenbahnausschuß.
25. Schreiben desselben, betr. die Publikation des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 24. April 1873, betr. das Erbrecht.
Ad acta.
26. Petition von Bergantern und Rechnungsstellern im Herzogthum Oldenburg, betr. die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. das Versteigerungsverfahren.
An den Justizausschuß.
27. Petition von Gemeindegliedern der Gemeinden Toffens, Eckwarden, Langwarden, Abbehausen, Stollhamm, Waddens und Esenshamm, betr. die Verlegung des Amts und Amtsgerichts von Ellwürden nach Nordenham.
An den Finanzausschuß.

Auf die Anfrage des Präsidenten, ob sich der Landtag mit der Verweisung der einzelnen Eingänge an die dazu bemerkten Ausschüsse einverstanden erkläre, bemerkt

Abg. Jürgens: Er wolle darauf aufmerksam machen, daß nach dem vorgelegten Verzeichniß die Petition der Landwirthschaftsgesellschaft Abtheilung Burhave, betr. Aufhebung des Weggeldes, an den Verwaltungsausschuß gelangen solle, während die frühere, denselben Gegenstand betreffende Petition der Landgemeinde Oldenburg dem Finanzausschusse zugewiesen worden sei. Er stelle zur Erwägung, ob eine sich hiernach ergebende Behandlung derselben Fragen in zwei verschiedenen zusammengesetzten Ausschüssen nicht zu Kollisionen Anlaß bieten könnte.

Präsident: Alsdann wolle er vorschlagen, die erwähnte heutige Petition (Z. 1 der Eingänge) gleichfalls dem Finanzausschusse zur Vorberathung zu überweisen.

Mit dieser Modifikation wird die vorgeschlagene Verweisung der Eingänge an die angegebenen Ausschüsse genehmigt.

Der Präsident verliest sodann, das eingegangene (vgl. oben Z. 17) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Zurückziehung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg, betr. Aufnahme der Beamten der Städte I. Klasse und der Stadtgemeinde Cutin in die Beamtenwittwenkasse. Das Schreiben geht zu den Akten.

Der Präsident theilt mit, daß die Accessisten Zeidler und Koch von dem Vorstande als Berichterstatter zu den Verhandlungen des Landtags zugezogen seien.

Hierauf tritt der Landtag in die Tagesordnung ein.

I. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96, sowie über die damit im Zusammenhange stehenden Vorlagen, betr. den Ankauf von Grundstücken.

Auf Verlesung dieses, sowie der folgenden schriftlich erstatteten Berichte verzichtet der Landtag.

Der Ausschußantrag 1:

Der Landtag wolle die §§. 1—5 a der Einnahmen genehmigen und als Einnahme der Staatsgutskapitalienkasse für

1894 —	112 444 M.,
1895 —	94 822 M.,
1896 —	89 490 M.,

somit im Ganzen für die Finanzperiode 296 756 M. in den Voranschlag einstellen, wird ohne Debatte angenommen.

Zu §. 2 der Ausgaben stellt der Ausschuß die Anträge:

Antrag 2:

Der Landtag wolle der Großherzoglichen Staatsregierung die Ermächtigung ertheilen, die unter Ziffer 2 bezeichneten Grundstücke zur Gesamtgröße von 159 ha 08 a 19 qm gegen Zahlung eines Kaufpreises von 11 533 M. 44 \mathcal{J} für den Staat anzukaufen, und sich zugleich damit einverstanden erklären, daß diese Summe für das Jahr 1894, außerdem aber zur Deckung der Kosten der Aufforstung der Grundstücke eine Summe von jährlich

5000 M. in den Voranschlag der Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg pro 1894/96 eingestellt werde.

Antrag 3:

Der Landtag wolle:

1. sich damit einverstanden erklären, daß der Kasse des Landeskulturfonds als Entschädigung für die Abtretung der unter Ziffer 3 erwähnten Heidfläche von 114 ha 39 a 50 qm Größe an die Forstverwaltung eine Summe von 6863 M. 70 \mathcal{J} aus der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums, und zwar in zwei gleichen auf die Jahre 1894 und 1895 zu vertheilenden Raten ausgezahlt werde,
2. der Großherzoglichen Staatsregierung die Ermächtigung ertheilen, die bei Thülsfelde belegene Stelle des Anbauers D. H. Hochartz zu einem Preise von 4200 M. unter Uebernahme der Kaufgelder auf die Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für das Jahr 1894 für den Staat anzukaufen.

Antrag 4:

Der Landtag wolle den §. 2 genehmigen.

Berichterstatter Abg. **Meyer:** Im Wesentlichen könne er sich auf den schriftlich erstatteten Ausschußbericht beziehen und außerdem auf die ausführliche Begründung hinweisen, die die Staatsregierung in ihren besonderen Vorlagen betreffs Ankaufes der fraglichen Forstflächen gegeben habe. Hinzufügen wolle er nur noch die allgemeine Bemerkung, daß derartige Ankäufe, bei denen es sich darum handle, bereits vorhandene Staatsforsten zweckmäßig zu arrondiren, vorzugsweise geeignet seien, auf die Weiterentwicklung unseres Forstwesens günstig einzuwirken. Als eine recht wesentliche Aufgabe unserer Zeit und speciell unseres Heimathlandes betrachte er die Wiederbeforstung jener Flächen, die vor vielen hundert Jahren bereits einmal mit Forsten bestanden gewesen seien. In öde Heidflächen umgewandelt, hätten sie dann lange Jahrhunderte hindurch kümmerliche Nahrung für die Heidschnucken und dem benachbarten Landmann Düngungsmaterial geliefert. Jetzt, in unserem Jahrhundert, endlich sei man dazu übergegangen, sie jenem Zwecke, zu dem sie von der Natur doch anscheinend berufen gewesen seien, zurückzugewinnen. Mit Freuden begrüße er daher Maßnahmen, wie die in Aussicht genommenen, und hoffe, daß deren Nützlichkeit auch vom Landtage anerkannt werden möge.

Die Anträge 2, 3 und 4 des Ausschusses werden hierauf in einer Abstimmung angenommen.

Zum §. 3 der Ausgaben sind vom Finanzausschusse folgende Anträge gestellt:

Antrag 5:

Der Landtag wolle an die Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen richten, dem nächsten ordentlichen Landtage eine Uebersicht vorzulegen, die, getrennt nach den verschiedenen Forstdistricten, folgende Ausgaben enthält:

1. die Zahl der seit 1886 geschlagenen Festmeter und zwar, soweit dieselbe nicht festgestellt ist,



- auf Grund der in den Vorarbeiten zur Einrichtung des Betriebsplanes enthaltenen Schätzungen,
2. den tatsächlichen Brutto- und Nettoerlös dieser Holzmassen, nach Jahrgängen geordnet,
 3. den gesammten Nettoertrag der sämtlichen Forsten des Herzogthums für jedes Jahr der zehnjährigen Betriebsperiode, welcher sich nach Abzug aller Kosten an Gehalten, Pensionen, Geschäfts- und Betriebskosten ergibt,
 4. die sonstigen und einmaligen Aufwendungen (Kosten der Betriebseinrichtung, der Aufforstung, des Ankaufs von Grundstücken aus der Staatsgutskapitalienkasse u. s. w.).

Antrag 6:

Der Landtag wolle den §. 3 annehmen.

Das Wort erhält

Minister **Seumann**: Im Anschlusse an die sympathischen Worte des Berichterstatters betreffs der Kultivirung von Heidflächen möchte er eine Mittheilung machen, die im Hinblick auf Ziffer 1 des §. 3 der Ausgaben, wo es sich um die Kosten des Betriebes des Dampfplugs handle, nicht ohne Interesse sein dürfte.

Der Dampfplug sei im Jahre 1879 für den Preis von reichlich 50 000 *M.* angeschafft worden. Seitdem seien mit dessen Hülfe 2794 ha, und zwar darunter 2455 ha Staatsländereien, im Uebrigen Privatgrundstücke, kultivirt worden.

Die Kosten des Betriebes in den einzelnen Jahren hätten sehr geschwankt. Dies hänge aber zusammen mit den Witterungsverhältnissen und besonders der Bodenbeschaffenheit; von Einfluß sei namentlich, wenn viel nasser Boden umzuwühlen sei, wenn derselbe viel harte Körper, wie Steine und alte Stümpfe, enthalte, die leicht Kämpfungen an der Pflugschaar verursachten, u. s. w. In dem Zeitraum von 1879 bis 1891 hätten sich die Betriebskosten auf durchschnittlich 72,80 *M.* für das Hektar gestellt; am geringsten (47 *M.*) seien sie 1879, am höchsten (120,50 *M.*) 1890 gewesen. Diesen Kosten gingen alsdann noch durchschnittlich 100 *M.* für das Hektar an Kosten der Kultivirung hinzu.

Die durch den Dampfplug umgewählten Flächen seien zum weitaus größten Theile zur Beforstung verwandt worden, so daß unser Bestand lediglich aus diesem Punkte in der genannten Zeit einen ganz bedeutenden Zuwachs erfahren habe.

Berichterstatter Abg. **Meher**: Im Anschlusse an die Mittheilungen des Ministers könne er nicht umhin, es als einen besonders glücklichen Griff der Staatsforstverwaltung zu bezeichnen, daß sie derzeit die Anschaffung des Dampfpluges bewirkt habe, um die Heidflächen, wo sie von Natur hierzu nicht geeignet seien, vorzubereiten, Fuhren zu tragen. Daß der Nutzen der Einrichtung ein außerordentlicher und ihre Wirkung schon eine recht ausgedehnte gewesen sei, ergäben zur Genüge die vom Minister mitgetheilten Ziffern. Denn 2500 ha neu kultivirter Ländereien wolle für ein Land wie Oldenburg schon etwas bedeuten. Dennoch aber sei dies nicht viel im Verhältnisse zu den uns noch ge-

bliebenen großen Flächen unkultivirten Landes, und manches Jahrzehnt werde noch vergehen, bis wir unsere Aufgabe, den wilden Boden in Forst zu verwandeln, in einigermaßen ausreichendem Umfange erfüllt hätten. Nicht allein der finanzielle Ertrag der Forsten stehe hierbei in Frage, sondern diese trügen auch in hohem Maße dazu bei, das Klima des Landes zu fördern und dessen Kultur zu heben. Gerade ein Land wie das unsrige, mit so dünner Bevölkerung und so vielem unkultivirtem Boden eigne sich ganz besonders zu einer ausgedehnten Bewaldung. Daß diese aber bisher nicht in beträchtlichem Maße vorhanden sei, zeige namentlich ein Vergleich mit den übrigen deutschen Staaten. Wenn in den fruchtbaren Marschen für solche Bewaldung allerdings auch kein Terrain sei, so würde dies doch aufgewogen durch die großen öde liegenden Flächen unseres Südens. Bei deren Kultivirung erweise sich aber der Dampfplug als ganz besonders nützlich.

Wenn nun nach dieser Richtung hin Grund zur Freude vorliege, so sei der Ausschuß nicht in derselben glücklichen Lage hinsichtlich der Maßregel, auf die sich Ziffer 3 des §. 3 des Ausgabenvoranschlags beziehe. Wie aus dem schriftlichen Bericht ersichtlich, sei die Anfertigung eines Wirtschaftsplanes für die Staatsforsten des Herzogthums vom 23. Landtage genehmigt worden. Damals habe die Regierung erklären lassen, daß überall in Deutschland nach solchem Betriebsplane gearbeitet werde, und daß sich der Mangel eines solchen bei uns so fühlbar gemacht habe, daß wir nothwendig zu dessen Einführung übergehen müßten. Die Kosten der Einrichtung seien auf 66 900 *M.* veranschlagt und die Fertigstellung in kürzerer Zeit in Aussicht gestellt worden. Nun habe sich aber herausgestellt, daß die Arbeiten sich in die Länge zögen und daß die Kosten nahezu das Doppelte der veranschlagten erreichten. Außerdem ergebe aber ein Vergleich der Ziffern, die ein Bild von dem Ertrage der Staatsforsten vor Inangriffnahme des Betriebsplanes darstellten, mit den Ziffern der letzten Jahre, daß die Nettoerträge, seit wir unter dem Zeichen des Betriebsplanes ständen, nicht etwa sich in erfreulicher Weise gesteigert, sondern sogar im Verhältnisse zum Holzeinschlag abgenommen hätten.

Dem 23. Landtage sei als wahrscheinliches Resultat der Neuerung eine Steigerung der Erträge in Aussicht gestellt worden; man habe gesagt, wir seien bis dahin sparsamer mit unserem Holzbestande umgegangen als nothwendig sei; die Folge der Betriebseinrichtung werde sein, daß wir mehr schlagen könnten. Letztere Annahme schein sich auch bewahrheitet zu haben. Denn die Ziffern über den Einschlag seien gestiegen. So z. B. im Forstdistrikt Oldenburg von 3563 Festmetern, die nach approximativer Schätzung in der Betriebsperiode 1882/83—1891/92 durchschnittlich jährlich geschlagen seien, auf 5065 Festmeter im Jahre 1892/93, also ungefähr um 40—50 %. Ähnlich, wenn auch nicht ganz so bedeutend, stelle sich der Mehreinschlag im Distrikt Delmenhorst; dort habe der Einschlag in der Periode 1882/83—1891/92 nach approximativem Anschlage durchschnittlich jährlich 6217 Festmeter betragen, für die Zukunft sei ein solcher von 6789 Festmetern in Aussicht genommen; thatsächlich seien im Betriebsjahre 1892/93 dort 6636 Festmeter geschlagen worden.

Im Gegensatz hierzu seien nun die Reinertragsziffern, und zwar namentlich seit dem nach dem neuen Betriebsplane gewirthschaflet werde, nicht unerheblich gefallen.

Im Forstdistrikt Delmenhorst habe sich, wie gesagt, der bisherige Einschlag auf durchschnittlich 6217 Festmeter gestellt, der Bruttoerlös auf 61 710 *M.*, oder für das Festmeter auf 9,80 *M.*; dagegen die Ausgabe auf 11 360 *M.*, für das Festmeter 1,83 *M.*; so daß sich ein durchschnittlicher Ueberschuß von 50 350 *M.* oder für das Festmeter von etwa 8 *M.* ergeben habe;

für das Betriebsjahr 1892/93 stellten sich bei 6636 Festmeter Einschlag die Ziffern so:

Bruttoerlös 54 597 *M.*, für das Festmeter 8,22 *M.*;
Ausgabe 14 856 *M.*, für das Festmeter 2,22 *M.*, Nettoerlös 46 008 *M.*, für das Festmeter etwa 6 *M.*

Bezüglich des Oldenburger Distriktes ergäben sich folgende Ziffern:

Bisher: Einschlag 3563 Festmeter, hierfür Bruttoerlös 31 680 *M.*, oder für das Festmeter 8,80 *M.*, Ausgaben 10 500 *M.*, für das Festmeter 2,97 *M.*, also Nettoerlös 21 180 *M.* oder etwa 6 *M.* für das Festmeter,

dagegen im Betriebsjahre 1892/93: Einschlag 5065 Festmeter, Bruttoerlös 28 464 *M.*, für das Festmeter 5,60 *M.*; Kosten 12 739 *M.*, für das Festmeter 2,50 *M.*; Nettoerlös 27 453 *M.* oder 3,10 *M.* für das Festmeter. (Das scheinbare Mißverhältniß des hohen Betrages des gesamten Nettoerlöses zu den übrigen Zahlen habe seinen Grund namentlich in der bedeutenden Summe des unter der Hand verkauften Holzes.)

Nach dieser Uebersicht sei nun allerdings an dem Minderertrage einerseits die Steigerung der Betriebskosten Schuld, diese jedoch nur theilweise; andererseits aber — und in höherem Maße — das beträchtliche Sinken der Holzpreise (z. B. von 8,80 *M.* auf 5,60 *M.* für das Festmeter). Wenn letztere Thatsache nun aber auch zum Theil in dem allgemeinen Sinken der Holzpreise überhaupt begründet sein möge, so könne dies doch allein unmöglich der Grund sein, weshalb so erheblich geringere Preise erzielt seien; vielmehr sei hierfür ein anderer Faktor wirksam gewesen, nämlich der vermehrte Einschlag. Ueberall richteten sich die Preise nach dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage; hier hätten wir es nun mit einem rapide gesteigerten Angebot bei normal gebliebener Nachfrage zu thun. Das Gros des hier geschlagenen Holzes bleibe im Lande oder werde doch von einheimischen Holzhändlern aufgekauft. Naturgemäß müsse daher das plötzliche Mehrangebot den Preis erheblich drücken. Zu beachten sei übrigens auch, daß gerade im Forstdistrikt Delmenhorst im Gegensatz zum Distrikt Oldenburg die Betriebskosten eine auffällige Steigerung erfahren hätten; dies lege die Erwägung nahe, ob die Ursache hiervon nicht im Wirtschaftsplane zu suchen sei. — Sedenfalls bleibe die Thatsache bestehen, daß bei vermehrtem Einschlage der Reinertrag sich vermindert habe, und es sei Pflicht sowohl der Regierung wie der Landesvertretung, diese Thatsache im Auge zu behalten und darüber zu wachen, ob wir nicht doch auf der Basis des jetzigen Systems mit den finanziellen Erträgen so zurückgingen, daß es zweckmäßiger erscheine, zu einem andern Modus der Bewirthschaflet überzugehen.

Allerdings sei es richtig, daß, wie er bereits bemerkt habe, der Wald nicht allein die Aufgabe habe, eine Geldquelle zu sein, er habe auch seine volkswirthschafliche Bedeutung, namentlich in Ansehung der Verbesserung des Klimas. Doch dürfe man auch hierin nicht zu weit gehen, und ein Staat wie Oldenburg könne sich nicht allein der Förderung des Klimas wegen den Luxus eines ausgedehnten Forstwesens gestatten; der Forst müsse auch etwas einbringen und thue dies bei Privatleuten auch allgemein. Man denke sich nur, daß sich unsere Staatsforsten in der Hand einer größeren Anzahl von Privatpersonen befänden; alsdann würden wohl alle mit ihm einverstanden sein, daß dann mehr daraus gemacht werden würde. Er wolle nicht hoffen, daß wir jemals die Forsten aufgäben und etwa an Private verkauften; aber Aufgabe des Staates bleibe es, sorgfältig darauf bedacht zu sein, daß die Einnahmen aus den Forsten nicht zurückgingen, sondern sich stetig steigerten. In diesem Sinne wolle der Finanzausschuß seinen Antrag 5 aufgefasset wissen.

Weitere Erwägungen hätten jedoch bei dem Ausschusse die Ueberzeugung erweckt, daß es hierbei nicht sein Bewenden haben dürfe, sondern daß man der Regierung anheimgeben müsse, ob nicht — wenn die weiteren Beobachtungen die Zweifel des Ausschusses an der Zweckmäßigkeit der jetzigen Betriebseinrichtung rechtfertigen sollten — ein Abgehen hiervon ins Auge zu fassen sei. Und zwar erscheine es in dieser Hinsicht wohl geboten, daß der ganze Wirtschaftsplan einmal einer gründlichen Prüfung, vielleicht durch eine namhafte auswärtige Autorität unterzogen werde. Es stelle daher der Ausschuß den weiteren Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, für den Fall, daß eine weitere Beobachtung der Resultate des Betriebsplanes die vom Ausschusse gehegten Zweifel an der Zweckmäßigkeit desselben begründet erscheinen lassen sollten, diesen Betriebsplan einer Prüfung durch eine auswärtige Autorität unterziehen zu lassen.

Er bitte um Annahme auch dieses Antrages, der geeignet sei, die Aufmerksamkeit der Staatsregierung gegenüber den Resultaten des Betriebsplanes, der immerhin als eine problematische Neuerung zu bezeichnen sei, rege zu erhalten.

Der Zusatzantrag wird sofort mit zur Berathung gestellt.

Minister **Heumann**: Gegen den Antrag 5 des Ausschusses habe er nichts einzuwenden, ebenso auch nichts gegen den soeben gestellten Zusatzantrag. Denn die Regierung theile ganz den Standpunkt des Landtags, daß, soweit die Forsten als eine Finanzquelle des Staates in Betracht kämen, auch nach Kräften auf möglichst hohe Erträgnisse derselben hingewirkt werden müsse. Die Thatsache nun, daß trotz des vermehrten Einschlags die Ueberschüsse aus den Forsten sich verringert hätten, lasse sich ja nicht in Abrede stellen. Gewarnt werden aber müsse dabei vor dem falschen Schluß: „Nach Einführung des Betriebsplanes sind die Erträge zurückgegangen, also ist der Betriebsplan die Ursache des Rückganges der Erträge.“ In Wirklichkeit sei der Grund hiervon nicht die Betriebseinrichtung, sondern er liege in anderen Faktoren, namentlich

darin, daß die Nachfrage nach Holz geringer geworden und damit auch die Preise gefallen seien. Auch in Preußen, wo doch kein neuer Betriebsplan eingeführt sei, lägen die Verhältnisse in Bezug auf das Resultat ganz ebenso wie bei uns. Es möge gestattet sein, zum Beweise die Worte anzuführen, die der preussische Finanzminister im dortigen Abgeordnetenhaufe bei Einbringung des Etats für 1894/95 in dieser Beziehung gesprochen habe; dieselben lauteten:

„Dagegen sind die Ueberschüsse bei den Domainen um 646 900 *M.*, bei den Forsten um 1 733 000 *M.* niedriger veranschlagt. Bei der Domainenverwaltung liegt das hauptsächlich an dem geringeren Ertrage der Verpachtung von Domainenvorwerken, bei der Forstverwaltung allein an dem geringeren Absatz und den niedrigeren Preisen, während die Werbungskosten nicht in demselben Maße heruntergegangen sind als die Einnahmen, da ja die niedrigeren Preise der Produkte naturgemäß auf die Werbungskosten keinen Einfluß haben.“

So hätten also offenbar auch in Preußen andere Faktoren die Minderung der Erträge veranlaßt. Wir sollten uns also um so mehr hüten, diese Minderung bei uns allein auf das Konto der Betriebseinrichtung zu setzen. Außer verschiedenen geringeren Ursachen, die eben ihrer Geringsfügigkeit wegen unerwähnt bleiben dürften, hätten dabei namentlich, wie gesagt, ein gesteigertes Angebot von Holz — z. B. durch große Privatverkäufe sonstiger Verkäufer — und daneben ein geringeres Bedürfniß mitgewirkt.

In beschränktem Umfange sei freilich der Forstbetriebseinrichtung ein indirecter Einfluß auf den Rückgang der Einnahmen nicht abzuspüren, insoweit nämlich der vermehrte Einschlag ein Mehrangebot an Holz und dieses wieder ein Mindergebot der Preise hervorgerufen haben möge. Allein andererseits sei in dem vermehrten Einschlag doch gerade ein großer Vorzug der Betriebseinrichtung zu sehen. Schon früher hätte man viel mehr schlagen können, und es finde sich jetzt, daß viel abständiges Holz da sei, das durchaus geschlagen werden müsse. Daß nun die Vermehrung des Einschlages leicht auch ein Sinken der Holzpreise bei uns im Gefolge habe, hänge zum großen Theil damit zusammen, daß hier der Holzhandel wesentlich lokaler Natur sei, und werde sich ändern, wenn es gelingen sollte, auch die auswärtige Konkurrenz heranzuziehen. In dieser Richtung sei auch bereits eine Aufforderung an den Oberforstmeister ergangen. Es möge hier bemerkt werden, daß es z. B. in den letzten Tagen gelungen sei, den Bestand der großen Brandfläche in den Osenbergen zum großen Theil an auswärtige Käufer in einer großen Summe zu verkaufen; diese wollten eben ein Ganzes haben und keine Kleinkäufe.

Es sei ja möglich, daß bei einer eingehenderen Prüfung sich noch weitere Momente ergäben, und in diesem Sinne sei er auch mit dem Zusatzantrage des Ausschusses wohl einverstanden. Dagegen sei er doch sehr der Meinung, daß von einem gänzlichen Aufgeben des Betriebsplanes und einer Rückkehr zu den früheren Zuständen nicht die Rede sein könne. Früher hätten wir mehr ins Blaue hineingewirthschaftet. Durch den Betriebsplan sei erst eine gleichmäßige Ausnutzung unserer Forsten auf eine Reihe von Jahren ermöglicht; die Forsten seien nach Fläche und Be-

stand genau festgestellt; man wisse, wie viel von Jahr zu Jahr und von Periode zu Periode geschlagen werden könne, und hierdurch werde zugleich auch für die Staatsfinanzen eine größere Gleichmäßigkeit der Einnahmen erzielt werden. Die Betriebseinrichtung könne freilich auch nicht mehr Holz wachsen lassen, als sonst wachse, sondern nur eine bessere Aufarbeitung der Hölzer bewirken. Wenn daneben einmal andere Faktoren allgemeinerer Art eine Gegenwirkung in Bezug auf die Erträgnisse ausübten, so dürfe man die Schuld hieran nicht gleich der Betriebseinrichtung beimessen.

Kurz vor Einführung des Wirthschaftsplanes habe in Neuenburg eine Versammlung nordwestdeutscher Volkswirthe getagt. Dieselben hätten sich über unsere schönen Bestände gefreut, aber, wie man zu sagen pflege, die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen, daß wir hier keinen Betriebsplan, keine festen Regeln für die Zukunft hätten; alle seien einverstanden darüber gewesen, daß solcher Plan für eine rationelle Bewirthschaftung der Forsten durchaus nothwendig sei, wie man in allen andern Staaten auch längst anerkannt habe. An diesem Plane, nachdem er einmal eingeführt sei, zu rütteln, halte er für sehr bedenklich, eine Prüfung auf etwaige Mängel hin könne ja immer geschehen.

Abg. **Feldhus**: Nachdem der Minister den von ihm vorzutragenden Wünschen zum großen Theil schon entgegengekommen sei, könne er sich kurz fassen.

Die erwähnten Verkaufspreise von 5 bis 7 *M.* für das Festmeter seien so minimal, daß ein bäuerlicher Holzbesitzer sich bei solchen Preisen scheuen würde, noch Holzwirthschaft zu treiben. Dabei wisse er noch gar nicht einmal, ob sich unter den verkauften Holzmassen auch Eichenholz befinde; in diesem Falle würde der niedrige Erlös geradezu unglaublich sein.

Er schiebe nun die Billigkeit der Preise nicht auf das Mehrangebot allein, sondern hauptsächlich auf die Art und Weise, wie angeboten werde. Bei Privatverkäufen auf dem Ammerlande — und als Ammerländer könne man bei Holzverkäufen schon mitreden — seien trotz des höheren Angebotes die Preise in den letzten Jahren bis um 50 % gestiegen, vielleicht im letzten Jahre etwas gesunken, aber doch auch nur um höchstens 10 %. Man verkaufe dort eben das Holz auf dem Stamme und lasse den Käufer das Werben selbst besorgen. Die Werbungskosten seien viel zu hoch, und manche Holzarten würden, wenn der Holzbesitzer selbst die Niederlegung besorgen wollte, kaum die Werbungskosten wieder einbringen.

In derselben Weise möge auch der Staat die Käufer selbst werben lassen. Auch auswärtige Käufer würden hieran kein Hinderniß nehmen. Diese verlangten gar nicht, daß die ihnen zu verkaufenden Bäume alle in einer Fläche lägen; es müsse nur ein größeres Quantum sein, das ihnen angeboten werde.

Ein Abgeordneter habe hier früher einmal die Aeußerung gethan, der Staat sollte seine ganzen Forsten nur verschenken, dann zöge er doch wenigstens die Steuern daraus, während sie jetzt gar nichts einbrächten. Soweit wolle er nicht gehen, aber eine Besserung der Erträge sei dringend nothwendig, und diese könne vor allem durch ein Abgehen von der jetzigen Art und Weise des Angebotes erzielt werden.

Abg. Quatmann: Von Anfang an habe er große Zweifel an dem Werthe des neuen Wirthschaftsplanes gehabt; durch die Entwicklung, die die Sache genommen habe, seien diese Zweifel nur bestätigt worden.

Es möge ja Gegenden geben, wo sich solche Einrichtung rechtfertige, — Gegenden vielleicht mit ziemlich gleichmäßigem Holzbestand, oder wo Laubhölzer, z. B. Buchen, die hauptsächlich als Brennholz Verwendung fänden, vorherrschend seien; — bei uns, wo in erster Linie Nuthhölzer, besonders auch Föhren, in Frage kämen, rechtfertige sie sich nicht. Ein einziger größerer Waldbrand oder eine andere unvorhergesehene Kalamität könnte uns einen dicken Strich durch den ganzen Wirthschaftsplan ziehen. Wie wollte man da die jährlichen Erträge im voraus so genau berechnen können?

Er hege die Ueberzeugung, daß unsere Forstverwaltung auch ohne Betriebsplan wohl zu beurtheilen wisse, was abgeforstet werden könne und müsse, so viel traue er unsern Forstbeamten wohl zu. Solche Beurtheilung sei sogar noch besser möglich, wenn diese nicht durch einen Betriebsplan gebunden seien. Dann könnten sie, was wohl gerechtfertigt sei, insbesondere auch den Markt berücksichtigen, so daß in Jahren, wo die Preise des Holzes höher seien, mehr geschlagen, bei einer Preisminderung aber mit dem Schlag mehr inne gehalten würde.

Er frage, woher der Nutzen bei dem Wirthschaftsplane auch kommen sollte. Der Minister habe ja selbst gesagt, die Forsteinrichtung könne nicht mehr Holz wachsen lassen, als von Natur wachse. So sei uns denn auch eine große Ausgabe durch die Ausarbeitung verursacht, und die Erträge seien nicht größer geworden, sondern sogar geringer. Anfänglich habe er gedacht, der Beamtenapparat werde einfacher werden, vielleicht könnten in Zukunft einige Oberförster die ganze Verwaltung bewältigen, davon sehe man aber bisher nichts, im Gegentheil würden noch mehr Försterstellen verlangt.

Er bedaure, daß die Staatsregierung seiner Zeit erklärt habe, die Kosten würden etwa 60 000 *M.* betragen. Hätte sie gleich gesagt: „Wir wissen nicht, wie hoch die Kosten sich belaufen können“ (wie es ja auch thatsächlich der Fall gewesen sei) oder: „Die Kosten können möglicher Weise bis auf 150 000 *M.* kommen“, dann hätte der Landtag vielleicht Bedenken gehabt, die Einführung des Planes gutzuheißen. Er (Redner) glaube aber, daß es auch jetzt noch Zeit und nach dem Gesagten unbedingt nothwendig sei, zu erwägen, ob nicht auf dem betretenen Wege einzuhalten und von der ganzen Betriebseinrichtung wieder zurückzutreten sei.

Abg. Jaspers: Er wolle sich nur gegen ein Mißverständniß verwahren. Er habe den Minister vorhin so verstanden, als interpretire dieser die Ausführungen des Berichterstatters dahin, daß der Ausschuß die gänzliche Aufhebung der Betriebseinrichtung begehre. Der Ausschuß habe jedoch — und das müsse namentlich in Rücksicht auf die Bemerkungen des Abg. Quatmann betont werden — durchaus nicht die Absicht gehabt, die ganze Einrichtung als solche anzufechten. Man habe nur für den Fall, daß sich noch Fehler und Mängel des Instituts herausstellen sollten, die Aufmerksamkeit der Staatsregierung darauf lenken wollen, gründlich zu erwägen, wie solchen Mißständen abzuwehren sei.

Minister Senmann: In diesem Punkte sei er mit dem Vorredner durchaus einer Ansicht und müsse gleichfalls dem Abg. Quatmann entgegenhalten, daß ein gänzliches Wiederabgehen von der Betriebseinrichtung doch wohl unmöglich sei. Jetzt, wo die bedeutendsten und schönsten Forsten des Herzogthums dem Wirthschaftsplane bereits unterworfen seien und dessen vollständige Durchführung in zwei Jahren zu erwarten stehe, das Werk wieder sistiren zu wollen, gehe doch nicht an. Ganz etwas anderes sei freilich, falls sich deren Nothwendigkeit ergeben sollte, eine Modifikation des bestehenden Planes oder die Beseitigung etwa sich herausstellender Mängel.

Die Debatte wird geschlossen und das Schlußwort erhält der

Berichterstatter **Abg. Meyer:** Wenn er vorher so verstanden sein sollte, als halte er eine gänzliche Wiederaufhebung des Wirthschaftsplanes für möglich, so habe er sich vielleicht nicht ganz richtig ausgedrückt. Das sei auch seine Meinung nicht; er habe nur angesichts der erwähnten Resultate unseres Forstbetriebes es als nothwendig hinstellen wollen, die Aufmerksamkeit der Regierung darauf hinzuweisen, ob nicht eine Aenderung und vielleicht eine recht gründliche Aenderung der Forsteinrichtung möglich und geboten sei. Wenn der Minister gesagt habe, daß wir vor Einführung des Betriebsplanes nur so ins Blaue hinein gewirthschaftet und sozusagen im Dunkeln getappt hätten, so schienen wir damit trotz alle dem nicht allzu sehr auf Abwege gerathen zu sein; vielmehr habe sich jetzt nachträglich gezeigt, daß wir uns dabei hinsichtlich der Einnahmen noch leidlich gut gestanden hätten, indem wir jetzt zwar mehr Holz, aber keine besseren Erträge erzielten. Wenn nun in einigen Jahren vielleicht der Fall eintrete, daß sich Mängel unseres jetzigen Systems herausstellen sollten, so sei es deshalb ja nicht erforderlich, dieses ganz wieder aufzugeben; man könnte — und so dürfe er auch wohl dem Abg. Jaspers verstehen — ja etwa einen Mittelweg einschlagen und theilweise zum frühern Modus zurückkehren resp. einige Abweichungen von der jetzigen Einrichtung vornehmen.

Bezüglich der Niedrigkeit der erzielten Holzpreise müsse er dem Abg. Feldhus beistimmen. Unter den verkauften Holzmassen werde sich doch auch schweres Eichenholz befinden; dann seien die gezahlten Preise wirklich unbegreiflich niedrig; dann könnte man zehn- bis fünfzehnmal so viel dafür erhalten.

Was die Betriebskosten angehe, so möchten sie im Verhältnisse zur Zahl der verkauften Festmeter noch einigermaßen erträglich sein; jedoch zum Erlöse ständen sie in gar keinem Verhältnisse.

Um die Preise zu heben, müsse die Regierung vor allem thätig sein, auswärtige Holzkäufer heranzuziehen, vorzugsweise zur Theilnahme an öffentlichen Auktionen, eventuell aber auch zum Kaufe unter der Hand. Und zwar wolle er hier bemerken, daß die gegenwärtige Gestaltung des Holzmarktes und die geographische Lage unseres Herzogthums uns in erster Linie auf den Verkauf von Grubenholz, besonders auch Tannenholz, hinwiesen. Indem er der Ansicht sei, daß die Zukunft, weil wir auf die Dauer unser Holz nicht anders verwerthen könnten, uns schon von selbst zu der Heranziehung auswärtiger Händler führen müsse, hoffe er,



die Regierung möge diesen Weg als einen recht gangbaren erkennen.

Auf Vorschlag des Abg. Schröder wird beschlossen, zunächst in einer Abstimmung über Antrag 5 und den heutigen Zusatzantrag und danach über Antrag 6 abzustimmen.

Der Ausschußantrag 5 und der Zusatzantrag finden Annahme.

Nachdem Abg. Hansing noch zum Antrag 6 und zwar speziell zu §. 3 Ziffer 4 der Ausgaben das Wort erbeten hat, beschließt auf die Frage des Präsidenten der Landtag einstimmig, daß zu dieser Position die Diskussion wieder eröffnet werde.

Abg. Hansing: Die geplante Verlegung des Gemeindefahrweges von der Deichkappe des bisherigen Schaudedeiches am Außengroden auf die Binnenberme sei für die Interessen der Gemeinde Stollhamm durchaus nicht praktisch.

Der Deich liege im Westen und sei daher erfahrungsgemäß Schneewehen besonders ausgesetzt. Der neue Weg werde daher stets mit Schnee verweht sein, während die Deichkappe immer schneefrei bleibe.

Der Weg auf dem Deiche habe eine Breite von 7 m. Die innere Berme sei etwa 3 m oder vielleicht noch nicht einmal so breit. Um nun einen ordentlichen Weg von 5 m Breite zu bekommen, würde man außerdem vom Deiche noch wohl 3 m abgraben müssen. Hinzu kämen noch die beiderseitigen Weggräben. — Außerdem würden auch in den Zwischenräumen zwischen den einzelnen projektirten Durchstichen Zuwegungen für die auf der andern Seite des Deiches belegenen Ackerstücke freigelassen werden müssen, so daß es zum Mindesten rationeller sei, den Weg eventuell auf die Außenberme zu legen.

Auch bezweifle er, ob der Deich als Ackerland verwerthet werden könne, während er jetzt schöne Tristen habe.

Er würde, wenn das Projekt wirklich zur Ausführung gelangen sollte, die ganze Ausgabe für weggeworfenes Geld halten, das viel zweckmäßiger, z. B. für Abwässerungszwecke, Verwendung finden könnte.

Alsdann stelle er aber zur Ueberlegung der Regierung, ob es nicht rathamer wäre, den ganzen Deich zu verkaufen. Der Platz an der Stollhammer Chaussee eigne sich vorzüglich für eine Ziegeleianlage, und weiter nach Moordeich zu sei das Terrain zu Meliorationszwecken zu verwerthen. Dann habe man das ganze Geld gespart.

Nach dem einstimmigen Beschlusse des Ausschusses wolle er einen bestimmten Antrag nicht stellen, jedoch der Erwägung der Regierung anheimgeben, ob der Plan nicht doch besser unausgeführt bleibe.

Abg. Schröder: Weil die Verhandlungen mit der Gemeinde Stollhamm noch nicht abgeschlossen seien, wolle er an die Staatsregierung die Bitte richten, die Wünsche dieser Gemeinde nach Kräften zu berücksichtigen. Die Gemeinde Seefeld habe ja freilich ihre Zustimmung zu dem Projekte gegeben, aber es ständen bei dessen Ausführung doch immerhin berechnete Interessen Stollhamms in Frage.

Reg.-Com. Geh. Oberkammerrath Rüder: Er frage den Abgeordneten Hansing und alle die Herren, die in der Marsch orientirt seien, ob hier denn nicht ganz dasselbe

geschehen solle, was seit Jahrhunderten überall an unsrer Küste sich zugetragen habe. Bedeichung nach Bedeichung habe den Boden dem Meere abgerungen. Wo ein neuer Deich entstanden sei, sei der alte überflüssig geworden und sein Terrain sonst verwerthet. Zuletzt sei noch beim Neuwapelergroden wieder ganz dasselbe Bild durchgeführt worden, dessen Durchführung jetzt für den Augustgroden erstrebt werde. Ueberall wiederhole es sich, daß man, so lange sich nicht für die Uebertragung eine günstige Gelegenheit biete, die Deiche durchstechen lasse, um den Verkehr in den Groden zu ermöglichen.

Von einer Bergewaltigung der Gemeinden könne überhaupt keine Rede sein; dagegen seien sie durch die Wegeordnung hinlänglich geschützt. Nachdem die Gemeinde Seefeld sich von der Nützlichkeit überzeugt habe, werde man erst mit einem Durchstiche anfangen und so allmählich weiter gehen und, wenn man mit einer Gemeinde fertig sei, zur andern übergehen und mit Stollhamm verhandeln. Uebergerannt solle die Gemeinde Stollhamm nicht werden, sondern ihr volles Recht nach der Wegeordnung haben. Es werde so nur das gemacht, was schon mehr als zehnmal in der Vergangenheit ebenso gemacht sei.

Abg. Hansing: Es sei seine Behauptung noch nicht widerlegt, daß seiner Ueberzeugung nach der Weg viel besser auf die Außenberme zu liegen komme. Auch wiederhole er nochmals die bekannte Thatsache, daß, wo der Deich im Westen liege, er stets mit Schnee verweht sei; manchmal sei es so schlimm, daß die am Deich liegenden Häuser halb in Schneedünen vergraben lägen.

Reg.-Com. Geh. Oberkammerrath Rüder: Dem Voredner wolle er kurz erwidern, daß die Verlegung des Weges auf die Binnenberme geboten sei, wenn man den an der Binnenseite des Deiches belegenen Deichkötereien ihre Zuwegung erhalten wolle; diesen dürfe man aber den Verkehrsweg am Deiche entlang nicht nehmen. — Was die vom Abg. Hansing angeführten Schneewehen angehe, so würden diese Unannehmlichkeiten nicht eher wegfallen können, als bis der Deich einmal abgetragen werden könne; das koste aber Zeit, Arbeit und Geld.

Der Antrag 6 des Finanzausschusses wird hierauf genehmigt.

Auch der Ausschußantrag 7:

Der Landtag wolle die §§. 4—6 annehmen und als Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse folgende Ziffern einstellen:

pro 1894	112 444 M.,
„ 1895	94 822 „
„ 1896	89 490 „

findet Annahme.

II. Selbstständiger Antrag des Abgeordneten Dohm zu §. 12 der Ausgaben des Fürstenthums Lübeck:

Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, nachträglich den Zuschuß behufs Gewährung einer Beihilfe für Verpflegungsstationen um jährlich 600 M. zu erhöhen.

Zur Begründung seines Antrages erhält das Wort der Antragsteller Abg. Dohm: Im Fürstenthum Lübeck bestehe ein Arbeiterkolonieverein mit 3 Verpflegungsstationen



zur Unterstützung zuwandernder Arbeitsloser. Zu diesem Zwecke habe er bislang aus der Landeskasse des Fürstenthums einen Zuschuß von 3000 *M.* jährlich erhalten. Es habe sich nun gezeigt, daß dieser Zuschuß nicht ausreiche, und wenn er nicht erhöht werde, müsse man in Aussicht nehmen, die Verpflegungsstationen zu schließen.

Letzteres würde aber sehr zu bedauern sein, da nach seiner (Redners) Ueberzeugung die Stationen eine recht segensreiche Wirkung ausgeübt hätten, indem die Bettelei im Fürstenthume in bedeutendem Grade abgenommen habe.

Der Verein gewähre in den Verpflegungsstationen den Arbeitslosen Arbeit und Unterkommen. Er gehe dabei von dem Grundsatz aus, daß sie sich hier ihre Unterstützung nicht erbitten sollten, was immer demoralisirend wirke, sondern daß sie sich dieselbe selbst verdienen müßten. Z. B. habe etwa einer, dem Abendbrod, Nachtquartier und Frühstück gewährt werden solle, hierfür vielleicht einen halben Tag zu arbeiten (Holz zu zerkleinern u. dergl.). Auch stehe der Verein mit Arbeitgebern und Gewerbetreibenden in Cutin in Verbindung, so daß den Arbeitern, die sich deshalb an die Station wendeten, hier Arbeit nachgewiesen werden könne. Wenn einer um eine Unterstützung einkomme, so sei seine Antwort auf die Frage, warum er nicht arbeite, ja meistens, er könne keine Arbeit bekommen; alsdann werde ihm ein Meister benannt, bei dem er Beschäftigung finden könne; sei es dann ein Arbeitscheuer, so werde er von selbst nicht wiederkommen, sondern der Station den Rücken kehren.

Daß der Verein mit einer Beihilfe von 3000 *M.* nicht auskommen könne, zeige das Beispiel der Nachbarvereine. Der Arbeiterkolonieverein im Kreise Plön unterhalte vier Stationen und beziehe für jede aus der Kreiskasse 1600 *M.* Zuschuß, sei jedoch schon beim Kreistage um dessen Erhöhung auf 2000 *M.* vorstellig geworden. Desgleichen erhalte der Lenzahner Verein 1430 *M.* als jährliche Beihilfe und beantrage jetzt deren Erhöhung auf 1700 *M.* Aehnlich stehe es im Kreise Segeberg. Er (Redner) selbst befinde sich im Vorstande des Vereins, welcher die Auskunft über diese Verhältnisse von den betr. Landrathen erhalten habe. Jenen Zuschüssen gegenüber wären die 200 *M.*, die hier für jede der drei Stationen mehr erbeten würden, doch nur eine bescheidene Anforderung.

Es scheine allerdings, als ob die Bettelei im Fürstenthum Lübeck in letzter Zeit zugenommen habe. Vermuthlich rühre dies aber daher, daß seit Jahresfrist im Kreise Plön polizeilich verboten sei, Betteluden Gaben — ausgenommen in besondern Ausnahmefällen Kleidungsstücke und Lebensmittel — zu geben, und die Bettler sich aus diesem Grunde das Fürstenthum mehr als Arbeitsfeld aussuchten. Auch sei zu erwähnen, daß die Vereine der drei angegebenen Kreise ihre Verpflegungsstationen jährlich auf ein Vierteljahr schließen, während der Cutiner Verein die seinigen das ganze Jahr hindurch offen halte, — dies auch wohl mit Recht, da es doch auch im Sommer vorkommen könne, daß sie von Arbeitslosen in Anspruch genommen würden.

Auf Grund dieser Ausführungen bitte er um Annahme seines Antrages.

Abg. **Wallroth:** Den völlig zutreffenden Bemerkungen des Vorredners, die er aus eigener Erfahrung bestätigen

Berichte. XXV. Landtag.

könne, wolle er nur eine Erklärung dafür hinzufügen, daß dessen Antrag erst jetzt, nach Abschließung des Stats, gestellt worden sei. Schon vor der Berathung des letztern hätten die drei Vertreter des Fürstenthums Unterhandlungen über Einbringung solchen Antrages gepflogen und habe Abg. Dohm diese übernommen. Bei der schnellen Aufeinanderfolge der Paragraphen in der Statsberathung sei dies jedoch von jenem versäumt und auch von den beiden andern Abgeordneten aus dem Fürstenthume übersehen worden. Indes sei ja auch die nachträgliche Einbringung des Antrages noch zulässig, und auch er (Redner) könne dessen Annahme nur empfehlen. In der That sei die Wirksamkeit des Arbeiterkolonievereins bisher eine sehr segensreiche gewesen, indem die Hausbettelei im Fürstenthum Lübeck in den letzten Jahren ganz erheblich abgenommen habe.

Der Antrag des Abg. Dohm gelangt hierauf zur Annahme.

III. Bericht des Justizauschusses über eine Vorstellung des Stadtmagistrats zu Zever vom 6. November 1893, betr. die Bestimmungen über die Verwendung der Aufkünfte des sog. Zerbstischen Legats.

Berichterstatter Abg. **Köhler:** Der Stadtmagistrat zu Zever fühle sich beschwert durch eine Ministerialverfügung über die Verwendung der Aufkünfte des sog. Zerbstischen Legats. Der Wortlaut der betreffenden im Jahre 1823 errichteten letztwilligen Verfügung der verwittweten Fürstin von Anhalt-Zerbst sei in der Petition enthalten, möge aber, da es sich hier wesentlich um Auslegungsfragen handle, noch einmal mitgetheilt werden:

„Soll ein Kapital von 6000 Thalern Gold an denjenigen, welchem in der Herrschaft Zever, deren Landesadministration viele Jahre von Uns geführt worden, die Fürsorge für die Armen anvertraut ist, von Unserer Universalerin nach Unserm Ableben sogleich gezahlt werden, und ist dabei Unsere ernstliche Willensmeinung, oberväunte Behörde nachdrücklich anzuweisen, daß sie die vermachten Kapitalien besonders unter Landesherrlicher Oberaufsicht sicher belegen, und die jährlichen Zinsen davon zum besten der dürftigsten und verschämten Armen in der Stadt und resp. in den armen Kirchspielen der Herrschaft Zever, und zwar ohne Unterschied der Religion, aber unparteiisch und gewissenhaft verwenden sollen.“

Bald nach der Begründung der Stiftung habe die Regierung eine Anordnung über die Verwaltung des Legats und die Verwendung der Aufkünfte erlassen. Diese sei auch bisher stets befolgt worden, bis sich mancherlei Anstände ergeben hätten, insonderheit der Andrang der um eine Unterstützung Nachsuchenden so groß geworden sei, daß nur die wenigsten hätten Berücksichtigung finden können. Hierdurch veranlaßt, habe die Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen unterm 6. März 1893 anderweitige Bestimmungen erlassen, die folgendermaßen lauten:

„Der Fonds ist für diejenigen Armen besseren Standes ohne Unterschied der Konfession bestimmt, welche in gutem Rufe stehen, keine Armenunterstützung erhalten und zur Zeit der Bewerbung seit mindestens zehn Jahren in der Stadt oder dem Amte Zever ihren Wohnsitz haben.

Von den jährlichen Revenüen des Fonds kommen $\frac{4}{9}$ der Stadtgemeinde und $\frac{5}{9}$ dem Amtsbezirke Zeven zu gute mit der Maßgabe jedoch, daß am Schlusse des Rechnungsjahres ein etwaiger Kassenbehalt dem Gesamtfonds hinzugeschrieben wird.

Etwaige Anträge auf Beihilfen aus dem Fonds sind beim Stadtmagistrate, beziehungsweise beim Amte Zeven einzureichen und von den betreffenden Behörden mit gutachtlichem Berichte der Fondscommission zur Entscheidung vorzulegen, welche in jedem Falle auch das Maß der Unterstützung bestimmt.“

Gegen die beabsichtigte Neuordnung habe der Magistrat der Stadt Zeven bei der Fondscommission und, nachdem sie gleichwohl vollzogen sei, beim Gesamtministerium Einspruch erhoben, sei aber auch hier abgewiesen worden und deshalb beim Landtage vorstellig geworden.

Seine Beschwerdepunkte seien im Wesentlichen folgende:

1. Der Kreis der berechtigten Armen sei durch jene Verfügung der Commission beschränkt worden, indem der Ausdruck des Legats „zum besten der dürftigsten und verschämten Armen“ weitergehend sei als die Bezeichnung „Armen besseren Standes“;

2. eine weitere Beschränkung liege in dem Erfordernisse des zehnjährigen Wohnsitzes im Zevenlande;

3. nach jener Verfügung sollten nur $\frac{4}{9}$ der Zinsen in der Stadt zur Vertheilung kommen können, während solche Beschränkung im Legate nicht enthalten sei;

4. wenn jetzt ein Kassenbehalt zum Kapital geschlagen werden solle, so verstoße dies gegen die Bestimmung des Legates, wonach die gesammten Zinsen verwendet werden sollten, und

5. die neue Vorschrift, daß jeder um eine Unterstützung besonders nachsuchen und über jedes Gesuch an die Fondscommission berichtet werden solle, sei nicht vereinbar mit der Bestimmung des Legates, daß die jährlichen Zinsen gewissenhaft und unparteiisch zu verteilen seien.

Das Staatsministerium habe seine Abweisung der Vorstellung des Magistrats insbesondere damit begründet, daß mit der Bezeichnung „Armen besseren Standes“ eine Aenderung des bestehenden Zustandes nicht beabsichtigt worden sei, indem dieselben Armen berücksichtigt werden sollten, die früher bedacht seien; das Erforderniß des zehnjährigen Aufenthalts ferner sei aufgestellt, weil angenommen werden müsse, daß die Testatrix die Unterstützung nicht jedem beliebigen Fremden, sondern nur ihren früheren Unterthanen habe zu Gute kommen lassen wollen; endlich aber sei im Testamente nicht eine jährliche Vertheilung der Zinsen angeordnet, sondern nur bestimmt, daß die jährlichen Zinsen zu dem fraglichen Zwecke zu verwenden seien.

Im Ausschusse seien drei verschiedene Ansichten zur Geltung gekommen:

Eine Minderheit würdige im Allgemeinen die Gründe der Ministerialverfügung, indem sie auch besonders Gewicht darauf lege, daß dem Ministerium die Aufsicht über die Stiftung ausdrücklich aufgetragen sei und es daher wohl zu solchen Anordnungen befugt erscheine. Diese Minderheit erachte ferner aber auch den Satz von $\frac{4}{9}$ den Armen der

Stadt Zeven nur besonders günstig und betrachte es als eine Wohlthat, wenn jetzt über jeden einzelnen Fall — statt, wie früher, alljährlich — berichtet werden solle, da ja nach dem Sprichworte „rasche Hülfe doppelte Hülfe“ sei. Die genannte Minorität stelle deshalb den Antrag 1:

Der Landtag wolle über die Vorstellung des Stadtmagistrats zu Zeven vom 6. November v. J. zur Tagesordnung übergehen.

Eine Mehrheit von 5 Ausschußmitgliedern sei hingegen der Ansicht, daß die Ausdrucksweise „Armen besseren Standes“ gegen den Wortlaut des Legates verstoße und daß zu dieser Aenderung das Ministerium keine Berechtigung gehabt habe, und nehme außerdem Anstoß daran, daß in Zukunft ein Zinsenrest übrig bleiben und zum Kapital geschlagen werden könne. Die Mehrheit beantrage daher (Antrag 2):

Der Landtag beschließe, die Vorstellung des Stadtmagistrates von Zeven dem Großherzoglichen Staatsministerium zur nochmaligen Prüfung zu überweisen.

Eine andere Minderheit stehe ganz auf dem Boden des Stadtmagistrates und komme deshalb zu dem Antrage 3:

Der Landtag beschließe, die Vorstellung des Stadtmagistrates von Zeven dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Abg. **Möhlmann:** Der Stadtmagistrat habe wohl Anlaß gehabt, sich über die Verfügung des Ministeriums zu beschweren. Früher sei die Vertheilung der Zinsen in der Weise geschehen, daß alljährlich vom Amte und vom Magistrat die sich für eine Unterstützung qualifizierenden Personen der Fondscommission bezeichnet worden seien; auf diese Weise sei eine gleichmäßige Berücksichtigung aller geeigneten Armen ermöglicht worden, die jetzt, wo über jedes einzelne Gesuch gesondert berichtet werden solle, nicht möglich sei. — Auch die Bezeichnung „Armen besseren Standes“ sei mit der letztwilligen Verfügung unvereinbar, aus der sich vielmehr doch klar ergebe, daß kein Stand bevorzugt werden solle. — Auch sei es nach deren Sinn und Wortlaut ohne Frage die Absicht der Stifterin gewesen, daß die Aufkünfte alle verteilt werden sollten, nicht aber zum Theil zum Kapital geschlagen werden könnten. — In der Beschränkung auf $\frac{4}{9}$ der Aufkünfte erblicke die Stadt gleichfalls mit Recht eine Benachtheiligung der Stadt Zeven. Diese habe bisher ungefähr die Hälfte der Zinsen bekommen. — Er bitte um Annahme des Antrages 3.

Abg. **Wallroth:** Es sei bedauerlich, daß unter den drei verschiedenen im Ausschusse zu Tage getretenen Ansichten keine Einigung habe erzielt werden können. Er habe jedoch von seiner Ueberzeugung nicht abgehen dürfen, daß hier der Uebergang zur Tagesordnung das allein Richtige sei.

Es könne nicht bezweifelt werden, daß, wenn dem Magistrat zu Zeven auch ein Einfluß auf die Vertheilung der Aufkünfte des Legats nicht zustehet, er doch zur Anbringung von Beschwerden gegen die fragl. Anordnungen nach Art. 34 des Staatsgrundgesetzes befugt sei. Was die materielle Begründetheit der Beschwerde anlange, so frage es sich in erster Linie: Geschieht die Vertheilung in Uebereinstimmung mit dem Willen der Vermächtnißgeberin oder nicht?

Wenn der Ausdruck „dürftigste und verschämte Arme“ in „Arme besseren Standes“ umgewandelt worden sei, so sei dies jedenfalls keine glückliche Uebersetzung. Es leuchte aber auch garnicht ein, warum man die frühere Bezeichnung nicht habe stehen lassen. Dadurch sei sozusagen der ganze Krakehl herbeigeführt. Indeß sei auch in diesem Punkte der ganzen Beschwerde die Spitze dadurch abgebrochen, daß die Commission in ihrer Begründung dem Stadtmagistrate ausdrücklich mitgetheilt habe, daß unter dem neuen Ausdrucke keine anderen Personen verstanden sein sollten, als die schon früher Bedachten und auch von der Generalarmeninspektion darunter Verstandenen.

Das jetzt aufgestellte Erforderniß des zehnjährigen Wohnsitzes sei doch wohl durchaus im Sinne der Spenderin, denn im Jahre 1823 habe man noch keine Freizügigkeit gekannt. Wenn die Geberin jetzt aber befragt werden könnte, ob sie auch die wandernde, nicht sesshafte Bevölkerung oder nur ihre früheren Unterthanen habe bedenken wollen, so würde sie ohne Zweifel antworten, daß jenes Erforderniß durchaus im Einklange mit ihrem Willen stehe.

Auch bezüglich der jährlichen Vertheilung sei die Sache bereits geglättet, nachdem von der Commission erklärt sei, daß die Vertheilung nach wie vor jährlich geschehen solle. Auch sei es doch immerhin möglich, daß ein Rassenbestand übrig bleibe. Wo man mit dem dann sonst bleiben wolle, als daß man ihn zum Kapital schlage? Die Zutheilung von $\frac{1}{3}$ für die Stadt und $\frac{2}{3}$ für das Land halte er gleichfalls für völlig gerechtfertigt.

Ueberhaupt habe sich der Stadtmagistrat in die Art und Weise der Vertheilung der Revenüen garnicht hineinzuweisen. Es sei lediglich die Pflicht der Fondscommission, als der von der Stifterin damit betrauten Armenbehörde, die Zinsen „unparteiisch und gewissenhaft“ zu verwenden, und dies geschehe nach seiner (Redners) Ueberzeugung. Deshalb sei die Beschwerde völlig unbegründet.

Reg.-Com. Regierungsrath **Ruhstrat**: Er sei mit den Ausführungen des Vorredners im Wesentlichen durchaus einverstanden und wolle nur nochmals die ausdrückliche Erklärung hinzufügen, daß mit dem Ausdrucke „Arme besseren Standes“ keinerlei Neuerung habe eingeführt werden sollen. Wie bei der ganzen Neuordnung, so sei auch hier der Grundsatz maßgebend gewesen, daß materiell möglichst nichts geändert werden solle. Zur Zeit der Begründung der Stiftung sei die damalige höchste Armenbehörde der Herrschaft Zeven aufgefordert worden, Vorschläge über deren Verwaltung und Verwendung einzureichen; diese habe in ihrem hierauf erstatteten Berichte den fraglichen Ausdruck „dürftigste und verschämte Arme“ dahin interpretirt, daß in keinem Falle Personen berücksichtigt werden sollten, „welche keine Ursache haben, sich des Ansehens öffentlicher Unterstützung zu schämen; wohin z. B. bloße Tagelöhner, Knechte, Mägde und Gesellen ohne Ausnahme, und heruntergekommene Handwerker wenigstens in der Regel gehören würden.“ Die Fondscommission habe solche Definition nicht mehr für zeitgemäß gehalten und sie deshalb durch den Ausdruck „Arme besseren Standes“ ersetzt, habe dem Magistrat aber sogleich — und ohne daß eine Beschwerde vorausgegangen sei — dabei bemerklich gemacht, daß darunter ganz

dieselben Leute zu verstehen sein würden, die man vordem habe bedacht wissen wollen, wenn man die Personen ausgeschlossen habe, die sich einer öffentlichen Armenunterstützung nicht zu schämen brauchten. Hierüber sei der Magistrat also nicht im Zweifel gewesen, habe es wenigstens nicht sein dürfen.

Wenn an der ganzen Angelegenheit etwas getadelt werden könne, so sei es das, daß diese Neuordnung nicht schon längst getroffen worden sei. Das bisherige Verfahren sei zuletzt zu einem förmlichen Wettlauf zwischen Amt und Stadtmagistrat ausgeartet, indem jede dieser Behörden möglichst viele Unterstützungen in ihren Bezirk zu bringen trachtete. In Folge dessen hätten — während früher jährliche Unterstützungen von 36 *M.* gezahlt seien — zuletzt so viele Meldungen vorgelegen, daß auf jede Portion nur 7 *M.* hätten fallen können; das sei aber doch — um den Ausdruck zu gebrauchen — eine unzumuthbare Verklüftung! Das habe schließlich dem Faß den Boden ausgeschlagen und Veranlassung zu der angefochtenen Verfügung gegeben.

Der Vertheilungsmodus $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ sei ja immer nur ein Griff. Doch entspreche er ungefähr der faktischen Gestaltung der Verhältnisse in der letzten Zeit. An und für sich habe ja die Stadt Zeven einen Anspruch auch nicht auf eine einzige Mark; die Commission habe es in ihrer Hand, wenn ihr nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die vom Amte gemeldeten Personen würdiger erschienen, alles im Bezirke des Amtes zu vergeben. So würden nach dem zuletzt herangezogenen Vertheilungsplan des Amtes und Stadtmagistrats Zeven, wenn inzwischen nicht die Neuordnung eingetreten wäre, nur etwa 3 Personen aus der Stadt unterstützt, der ganze Rest aber auf den Amtsbezirk gefallen sein.

Nach allem könne die Neuordnung nur als eine Verbesserung und Vereinfachung der Vertheilung bezeichnet werden und er bitte deshalb, den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu unterstützen.

Abg. **Miß**: Er vertrete mit der Mehrheit des Ausschusses die Ansicht, daß die Angelegenheit einer nochmaligen Prüfung durch die Staatsregierung wohl werth sei. Das Legat habe sich der bestimmten Ausdrucksweise „zum Besten der dürftigsten und verschämten Armen“ bedient, diesen sollten die Zinsen zu gute kommen; dem gegenüber müsse die Bezeichnung „Arme besseren Standes“ als eine eigenmächtige Umänderung bezeichnet werden, die jedenfalls einmal anders ausgelegt werden könne, als es jetzt geschehe. — Auch sei es ohne Zweifel die Willensmeinung der Stifterin nach deren unmißverständlichen Worten gewesen, daß die jährlichen Zinsen ganz zur Vertheilung kommen sollten. — Er bitte, dem Ausschufsantrage 2 beizutreten.

Reg.-Com. Regierungsrath **Ruhstrat**: Auf den ersten der beiden vom Vorredner berührten Punkte habe er schon vorher bemerkt, daß der Begriff der zu bedenkenden Armen jetzt nicht anders gefaßt werde, als er von jeher — und insbesondere auch seinerzeit von der höchsten Armenbehörde des Zevenlandes — gefaßt sei. Die jetzt gewählte Bezeichnung sei die richtige Uebersetzung der Worte des Legates, sowie sie im Sinne der Stifterin und der damaligen Zeit verstanden werden müßten, — wenn heutzutage in einem Legate von „dürftigen und verschämten Armen“ geredet werde, so möge das vielleicht eine andere Bedeutung haben.



Wenn im Legate von einer Verwendung der jährlichen Zinsen gesprochen sei, so glaube die Regierung, daß dabei der Hauptton auf „Zinsen“ zu legen sei, indem die Stifterin damit nichts habe sagen wollen, als daß nicht das Kapital, sondern nur die jährlichen Zinsen dem fraglichen Zwecke dienen sollten. Wenn nun aber einmal etwas übrig bleibe, so gebe es doch nur zwei Möglichkeiten, entweder es zum Kapital zu legen, oder es im nächsten Jahre mit zu vertheilen; und da scheine der Regierung der erste Weg der rathsamere zu sein.

Abg. **Jürgens:** Daraus, daß die Landgemeinden des Severlandes offiziell keine Stellung zu der Angelegenheit genommen hätten, könnte vielleicht gefolgert werden, daß man dort mit dem Vorgehen der Fondscommission einverstanden sei. Dies sei aber absolut nicht der Fall. In den übrigen Gemeinden habe die betr. Verfügung ebenso peinlich berührt wie in der Stadt; nur habe man, da letztere die Initiative ergriffen habe, von einem selbstständigen Vorgehen absehen zu dürfen geglaubt. Man möge über die Interpretation des Legates denken, wie man wolle, die Thatsache bleibe bestehen, daß das Abgehen von der bisherigen Praxis, die sich bewährt und an die sich das Publikum gewöhnt habe, ein großer Fehler gewesen sei und nur Unzufriedenheit hervorgerufen habe.

Anstößig sei der Ausdruck „Arme besseren Standes“ zum mindesten. Er glaube aber auch, daß gerade im Gegentheil für den Kreis der „verschämten Armen“ die Grenzen heute weiter zu ziehen seien, als zur Zeit der letztwilligen Verfügung. Es sei leicht, zu sagen, Handwerker, Tagelöhner u. s. w. brauchten sich ihrer Armuth nicht zu schämen; — wenn sie sich ihrer Armuth nun aber schämten? — In seinem (Redners) Bezirk wohne manche arme Handwerkers- und Tagelöhnerswittve, die sich schwer durchgerungen, sich aber gescheut habe, die öffentliche Armenpflege anzurufen. Gerade solche Personen habe man stets für die Beihilfen aus dem Legat ausgesucht; die Unterstützung an und für sich sei ja minimal, man habe es aber gerade als eine Prämie dafür aufgefaßt, daß sie sich so tapfer durchgerungen, mit andern Worten: daß sie sich geschämt hätten, eine Armenunterstützung zu empfangen. In diesen Kreisen sei die Neuerung besonders hart empfunden worden. Die Ausschuszminderheit irre, wenn sie meine, es seien nur die Worte geändert, im Uebrigen sei alles beim Alten geblieben. Er (Redner) wisse, daß es nicht beim Alten geblieben sei; auf seine Berichte hin sei ihm der Bescheid geworden, daß die erwähnten Personen an den Aufkünften der Stiftung nicht mehr theilnehmen könnten. Jetzt kämen die Frauen zu ihm und könnten es nicht begreifen, weshalb sie jetzt ausgeschlossen seien, und dann bekomme der Gemeindevorsteher am Ende auch noch die Schuld, weil er für seine Leute nicht sorgte. Nach seinem Dafürhalten sei die Aenderung ein folgenschwerer Schritt gewesen, der von den Leuten nicht richtig verstanden werden könne und nur geeignet sei, Klassenhaß und Mißstimmung zu erregen.

Was den neuen Vertheilungsmodus angehe, so sei es Sache der Fondscommission, eine möglichst gerechte Vertheilung herbeizuführen. Er möchte nun annehmen, daß das Verhältniß von $\frac{4}{9}$ zu $\frac{5}{9}$ für die Stadt nur einen

glücklichen Griff bedeute, durch den sie sich unmöglich benachtheiligt fühlen könne. Er würde sonst für den Antrag 3 (auf Ueberweisung zur Berücksichtigung) stimmen; da er in dieser Beziehung aber dessen Begründung nicht gutheißen könne, werde er dem Antrage auf Ueberweisung zur nochmaligen Prüfung beitreten.

Reg.-Com. Regierungsrath **Ruhstrat:** Dem Vorredner müsse er entgegenen, daß alle Personen, die nach den früheren Bestimmungen eine Unterstützung hätten erhalten können, nach wie vor (freilich unter Voraussetzung des zehnjährigen Wohnens im Lande) berücksichtigt werden könnten, der Vorredner müsse demnach entweder früher Personen in die Vorschlagslisten aufgenommen haben, welche nicht aufgenommen werden dürften, oder er sei jetzt falsch berichtet. Soweit ihm bekannt, sei seit Erlaß der neuen Bestimmungen überhaupt aus der Gemeinde Hohenkirchen kein Unterstützungsgesuch an die Fondscommission gelangt.

Abg. **Rückens:** Bei der Feststellung des Ausschussesberichtes habe er gefehlt; er entscheide sich aber auch für den Mehrheitsantrag auf Ueberweisung zur nochmaligen Prüfung. Eine solche halte er aber — im Gegensatz zum Stadtmagistrat von Zever — schon aus dem Grunde für wünschenswerth, weil er glaube, daß die Stadt Zever bei dem neuen Vertheilungsmodus zu günstig gestellt sei. Wenn man einmal solche Vertheilung nach Bezirken wolle, sei doch die Einwohnerzahl der allein mögliche Maßstab.

Den Ausdruck „Arme besseren Standes“ halte auch er für nicht glücklich gewählt. Er erkenne ja an, daß nichts Neues damit gesagt sein solle, aber mit der Zeit könne man leicht die Erläuterungen vergessen und sich nur an den Ausdruck halten. Weshalb man denn nicht die Bezeichnung „verschämte Arme“ beibehalten habe, die doch allgemein bekannt und verständlich sei?

Daß in der Art der Vertheilung einmal Wandel geschaffen werde, sei nur zu loben. Bei dem bisherigen Verfahren sei es geradezu unmöglich gewesen, einigermaßen wirksame Unterstützungen zu gewähren. Als Beamter in Zever habe er sich schon immer Gedanken darüber gemacht, wie merkwürdig doch mit diesem Gelde umgegangen werde. In dieser Beziehung sei ihm der Protest des Magistrats ganz unverständlich.

Abg. **Möhlmann:** Nach dem Sinne des Legates sollten sämtliche Zinsen alljährlich vertheilt werden. Das sei bisher auch geschehen, indem sich Magistrat, Armencommission und Geistlichkeit vorher gutachlich geäußert hätten. Da sei ein Mißgriff gar nicht möglich gewesen. Er könne sich nicht denken, wie eine ähnlich gerechte Vertheilung bei dem neuen Verfahren angängig wäre.

Im letzten Jahre seien, soweit ihm bekannt sei, fünfmal 30 *M.* und einmal 25 *M.* aus dem Fonds verausgabt worden; den Rest von 600 *M.* habe die Commission zum Kapitale geschlagen. Dabei habe kürzlich der Magistrat noch Gesuche eingereicht, die aber zurückgekommen seien, darunter zwei von Leuten von 78 und 81 Jahren, die gewiß sehr bedürftig seien. Auch bei denen habe die Fondscommission Auskunft verlangt, was deren Eltern gewesen seien. So wolle man noch im Grabe den Stand der Leute untersuchen.



Reg.-Com. Regierungsrath **Ruhstrat**: Wenn der Magistrat sich nur mehr Mühe gegeben hätte und Mühe geben wollte, würde er längst das Geld in Händen haben; aber der Magistrat wolle eben nicht. Wie denn der Magistrat verfahren habe?! Nachdem dem Magistrat doch bemerkt gemacht sei, daß sich so viele Personen meldeten, die nicht darauf Anspruch hätten, berücksichtigt zu werden, und daß deshalb eine Aenderung eintreten müsse, habe er etwa 40 Personen in Vorschlag gebracht, so daß sich jede einzelne Unterstützung nur auf etwa 7 *M.* hätte belaufen können. Die Vorschläge seien darum an den Magistrat zurückgegangen, mit der Aufforderung, sich über einige Punkte hinsichtlich der Unterstützungswürdigkeit der einzelnen zu äußern. Kurze Zeit nachher seien an die Commission eine Anzahl Registranden gelangt, wo alle dieselben 40 Leute — ob auf Veranlassung des Magistrats wisse er nicht; es sei aber kaum anders denkbar, — einzeln erschienen seien und erklärt hätten: „Wir bitten um eine Unterstützung aus dem Zerbitschen Legat.“ Diese seien allerdings dem Magistrat mit dem Hinweis auf die neu erlassenen Bestimmungen zurückgeschickt. Daraufhin habe aber der Magistrat nichts wieder von sich hören lassen. — Die vom Abg. **Möhlmann** erwähnten Gesuche hätten nur 4 bis 5 Reihen umfaßt; der Magistrat habe ihnen nur in einigen Zeilen hinzugefügt: ob die Leute besseren Standes seien, vermöge er nicht zu beurtheilen. Solches Verfahren habe sich selbstverständlich die Commission nicht gefallen lassen können. Wenn der Magistrat behauptete, er vermöge derartige Ausführungen, — die doch jedes Amt verstanden hätte, insbesondere auch das Amt zu Zeven verstanden habe, — nicht zu beurtheilen, nachdem man ihm doch noch eine genauere Auseinandersetzung habe zukommen lassen, so könne solches Verhalten nur als ein durchaus unheimliches bezeichnet werden.

Abg. **Möhlmann**: Die vom Herrn Regierungsvertreter gegen den Stadtmagistrat zu Zeven erhobenen Vorwürfe müsse er entschieden und energisch zurückweisen. Im Stadtmagistrat von Zeven conspirire man nicht mit den Leuten und gehe nicht darauf aus, der Fondscommission Unannehmlichkeiten zu bereiten. Die fraglichen Gesuche seien theilweise vom Aktuar, theilweise vom Provisor **Krahnstöver** aufgenommen worden; der Magistrat habe lediglich die Bemerkung hinzugefügt, er wisse nicht, welche von den Leuten besseren Standes seien. Darauf seien ohne Weiteres alle Gesuche zurückgegangen.

Abg. **Weber**: Er sei einverstanden, daß bei dem Verfahren sich zu geringe Portionen ergäben hätten und daß deshalb eine Aenderung in der Vertheilung nöthig gewesen sei. Man hätte aber lieber die Portionen zu höherem Betrage festsetzen und den Kreis der zu berücksichtigenden Personen außer Acht lassen sollen, als die Bevölkerung ausdrücklich in zwei Klassen, den besseren Stand und die arbeitende Klasse, zu theilen. Hiermit treffe man das moralische Ehrgefühl der letzteren, weil sie in diesem Fall unter allen Umständen von dem Begriff der verschämten Armen ausgeschlossen sei. Daß eine jährliche Vertheilung der gesammten Einkünfte von der Stifterin gewollt sei, ergebe doch unmißverständlich die Ausdrucksweise des Legats; jährliche

Zinsen könnten doch nur die Zinsen sein, die jährlich ausbezahlt würden. Er empfehle gleichfalls die Ueberweisung zur nochmaligen Prüfung.

Abg. **Groß**: Der Regierungs-Commissar habe zuvor bemerkt, die Zahl der Meldungen sei zuletzt so bedeutend gewesen, daß nur 7 *M.* auf die Person hätten kommen können. Der Abg. **Möhlmann** habe nun geäußert, es habe sich im letzten Jahr ein Kassenbehalt von 600 *M.* ergeben, der zum Kapital geschlagen sei. Wenn letztere Angabe richtig sei, so sei es ihm nicht verständlich, wie trotz einer zu großen Zahl von Bewerbern ein Rest von 600 *M.* unvertheilt bleiben könne. Er bitte die Regierung hierüber um Aufklärung.

Reg.-Com. Regierungsrath **Ruhstrat**: Dieser Kassenbehalt — ob es gerade 600 *M.* seien, wisse er übrigens nicht genau — rühre aus dem letzten Jahre her, wo in Folge des Verhaltens des Magistrats in der Stadt keine Vertheilung habe vorgenommen werden können. Die Gesuche aus dem Amtsbezirk seien im Wesentlichen bewilligt worden. Im Uebrigen halte er seine früheren Aeußerungen aufrecht.

Abg. **Jaspers**: Schon aus dem Grunde, weil die Angelegenheit in weiten Kreisen in Stadt und Land Unzufriedenheit hervorgerufen habe, halte er eine Ueberweisung, sei es zur Berücksichtigung, sei es zur abermaligen Prüfung, für erforderlich.

Ihn bestimme hierbei aber ganz besonders auch der Passus in der Verfügung der Fondscommission, „daß am Schlusse des Rechnungsjahres ein etwaiger Kassenbehalt dem Gesamtfonds hinzugeschrieben werden solle“. Aus diesem Satz könnte vielleicht in Zukunft einmal ein Finanzgenie eigener Art das Recht herleiten zu einer Vergrößerung des Kapitals, wie sie nicht im Sinne der Testatrix gelegen haben würde, und die Commission könnte sich, wenn der Landtag heute über die ganze Vorstellung einfach zur Tagesordnung überginge, dann später mit einem gewissen Rechte darauf berufen, daß der Landtag solche Möglichkeit gutgeheißen hätte.

Er würde auch den Antrag auf Ueberweisung zur Berücksichtigung unterstützen, wenn er annehmen könnte, daß damit auch den Interessen des übrigen Zevenlandes gedient wäre; darüber gingen aber ja die Ansichten auseinander. Daher entscheide er sich für den Mehrheitsantrag.

Reg.-Com. Regierungsrath **Ruhstrat**: Er wolle hier ausdrücklich konstatiren, daß ein Ansammeln von Kapitalien in diesem Falle der Commission gar nicht erwünscht schein, sondern die Zinsen nach wie vor, soweit irgend geeignete Gesuche vorlägen, vertheilt werden sollten. Die vom Voredner angefochtene Bestimmung sei eben nur ein Nothbehelf für den Fall, daß sich einmal ein Ueberschuß ergebe. Für diesen Fall gebe es, wie schon bemerkt, eben nur die beiden Möglichkeiten, der Zulegung zum Kapital oder der Vertheilung im nächsten Jahre. Die Regierung halte den ersteren Weg für den einfacheren. Denn wenn man den letzteren wähle, würde man sich im nächsten Jahre wieder zu fragen haben, wie dieser Ueberschuß zu vertheilen sei: ob wieder in dem Verhältniß von $\frac{4}{9}$ zu $\frac{5}{9}$, oder ob der Ueberschuß aus dem Antheile der Stadt auch wieder der



Stadt und derjenige aus dem Antheile des Amtes wieder dem Amte zu Gute kommen müßte.

Abg. **Möhlmann**: Das Zugeständniß, daß die Zinsen nicht zum Kapital geschlagen, sondern ganz vertheilt werden sollten, wolle er dankend acceptiren, und wolle zum Schlusse nur nochmals bitten, auf jeden Fall die Beschränkung auf den besseren Stand fahren zu lassen, damit kein Unfriede in der Bevölkerung entstehe.

Der Antrag 3 (Ueberweisung zur Berücksichtigung) wird abgelehnt und darauf der Antrag 2 (Ueberweisung zur nochmaligen Prüfung) angenommen, wodurch der Antrag 1 beseitigt ist.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1885, betr. Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w.

Nach Berichtigung eines Schreibfehlers in den Abflatschen erklärt der

Berichterstatter Abg. **Wilken**: Aus der Ueberschrift des hier abzuändernden Gesetzes, die deshalb in die Bezeichnung des vorliegenden Gesetzentwurfs habe aufgenommen werden müssen, habe man im Lande, namentlich unter den Gastwirthen, vielfach geschlossen, daß auch auf Tanzgesellschaften eine erhöhte Abgabe gelegt werden sollte. Er konstatiere deshalb ausdrücklich, daß dies nicht der Fall sei, sondern die Tanzgesellschaften von dieser Vorlage unberührt blieben. In Frage kämen hier nur diejenigen Personen, die gewerbsmäßig ihre Räume zu Schaustellungen u. s. w. hergäben. Diese hätten für die durch Art. 33 a der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebene Concession nach Art. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 1885 eine einmalige Abgabe von 50 \mathcal{M} bis zu 30 $M.$ zu zahlen gehabt. Der Gesetzentwurf wolle jetzt für diese Gewerbetreibenden eine jährliche Abgabe einführen und setze diese auf 30 $M.$ bis 150 $M.$ fest. Der Ausschuß erachte den Mindestsatz von 30 $M.$ für zu hoch in den Fällen, wo die betr. Besitzer ihre Räume nur vereinzelt während des Jahres zu derartigen Veranstaltungen benutzen ließen; hier sei es nach seiner Ansicht richtiger, auf 20 $M.$ herunterzugehen. Dagegen erscheine ihm der Höchstbetrag von 150 $M.$ nicht ausreichend, wo in den betr. Räumlichkeiten das ganze Jahr hindurch fast täglich Schaustellungen u. s. w. veranstaltet würden.

Der Ausschuß beantrage aus diesen und den außerdem im schriftlichen Berichte niedergelegten Gründen:

Antrag 1:

an Stelle der im Absatz 2 des Gesetzentwurfs benannten Abgabe von 30 bis 150 $M.$ zu setzen 20 bis 200 $M.$ und statt der Abgabe von 50 \mathcal{M} bis 30 $M.$ zu setzen 1 bis 30 $M.$

Antrag 2:

Annahme der Vorlage mit der nach Antrag N° 1 beschlossenen Aenderung.

Reg. = Com. Oberregierungsrath **von Buttell**: Im schriftlichen Ausschußberichte sei die Herabsetzung des Mindestsatzes der Abgabe für die im §. 33 a bezeichneten Gewerbe damit motivirt, daß — wie es wörtlich heiße — „in manchen Fällen, wo die betr. Besitzer während eines Jahres

nur vereinzelt in diesen Räumen derartige Veranstaltungen gestatten, eine jährliche Abgabe von mindestens 30 $M.$ reichlich hoch sein würde“. Diese Ausdrucksweise könnte der Auffassung Raum geben, daß jedes vereinzelt oder gelegentliche Hingeben von Räumlichkeiten zu den fraglichen Zwecken stets auch die Ertheilung der Concession nach §. 33 a der Gewerbeordnung und damit die Entrichtung der nach diesem Gesetzentwurfe zu zahlenden Abgabe erforderlich mache. Solche Auffassung sei aber nicht zutreffend, vielmehr sei das einzige Kriterium für die Concessions- und Abgabepflicht die Gewerbsmäßigkeit des Betriebes. Er glaube, dies hier ausdrücklich hervorheben zu müssen, damit nicht aus einem völligen Stillschweigen der Regierung zu jener Bemerkung des Ausschusses eine gegentheilige Interpretation gefolgert werden könne.

Weiter heiße es dann im Ausschußberichte: „Dagegen bleiben selbstverständlich die im §. 33 b der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden der bisherigen Abgabe von 50 \mathcal{M} bis 30 $M.$ unterworfen, auch dann, wenn dieselben zu ihren Aufführungen Räumlichkeiten benutzen, für welche die betreffenden Inhaber bereits die eingeführte jährliche Abgabe entrichtet haben.“ Damit seien nun aber Fälle gedacht, die in Wirklichkeit gar nicht eintreten könnten. §. 33 b der Gewerbeordnung spreche nur von solchen Veranstaltungen, die „von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen“, — nicht aber von solchen, die in geschlossenen Räumen dargeboten würden. Es sei also völlig ausgeschlossen, daß — wie es im Ausschußberichte vorausgesetzt werde — die §§. 33 a und 33 b bei einer und derselben Schaustellung gleichzeitig in Wirksamkeit träten. Zutreffend seien dagegen die Bemerkungen des Ausschusses für die Fälle des §. 60 a der Gewerbeordnung, welcher nicht nur Veranstaltungen von Haus zu Haus oder auf Wegen, Straßen und Plätzen betreffe, sondern diesen ausdrücklich hinzufüge: „oder an anderen öffentlichen Orten“. Zu letztgenannten gehörten aber auch die Wirthshäuser, so daß also die §§. 33 a und 60 a sehr wohl in einem und demselben Falle Platz greifen könnten.

Was nun die Anträge des Ausschusses selbst angehe, so trage zunächst bezüglich der Fälle des §. 33 a die Regierung kein Bedenken, sowohl zu der Herabsetzung des Minimums von 30 auf 20 $M.$, als auch zu der Erhöhung des Höchstbetrages von 150 auf 200 $M.$ ihre Zustimmung zu geben.

Wenn nun der Ausschuß ferner beantrage, statt 50 \mathcal{M} bis 30 $M.$ zu setzen 1 bis 30 $M.$, so würde, wenn der Antrag zur Annahme gelangte, dies nach der Fassung des Gesetzentwurfs und des Ausschußantrages 1 die Folge haben, daß diese Erhöhung auf die Fälle des §. 60 a ebensowohl Anwendung finde, wie auf die des §. 33 b. Die im Berichte gegebene Motivirung beschäftige sich dagegen nur mit den Fällen des letztgenannten Paragraphen. Uebrigens habe bezüglich der Erhöhung selbst die Staatsregierung — und zwar sowohl für den Bereich des §. 33 b, als auch für den des §. 60 a — keinerlei Bedenken.

Berichterstatter Abg. **Wilken**: Er halte sich nicht für befugt, hier Namens des Ausschusses ohne weiteres abändernde Erklärungen abzugeben. Solche möchten daher



eventuell der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes vorbehalten bleiben.

Abg. **Feldhus**: Die Gewerbeordnung erkläre nicht, wann ein Geschäftsbetrieb gewerbmäßig sei. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts liege aber schon immer dann Gewerbmäßigkeit vor, wenn ein Wirth sein Lokal nur einmal zu den fraglichen Darbietungen hergebe. Es sei nun Sitte im Lande, in Vereinen oder dergl. ein- oder zweimal im Jahre Aufführungen oder Schaufstellungen zu veranstalten. Für solche Fälle sei auch das Minimum der jetzt vorgeschlagenen Besteuerung des Wirthes, dessen Räumlichkeiten zu jenen Veranstaltungen benutzt würden, eine viel zu hohe Belastung. Wenn man auch vielleicht von dem Grundsätze ausgehe, Aufführungen der im §. 33 a bezeichneten Art möglichst zu unterdrücken, so solle man auch nicht vergessen, daß der Stand der Wirthes ebenso nöthig sei, wie alle anderen Stände, und mancher solche Veranstaltungen, wie die vorhin erwähnten, gern mitmache. Er schlage vor, statt des Mindestsatzes von 20 *M.* einen solchen von 5 *M.* einzusetzen. Die Aemter und Magistrate behielten auch dann ja die Einschätzung des einzelnen Wirthes auch zu höheren Abgaben immer noch in der Hand; durch seinen Antrag solle nur ermöglicht werden, daß Fälle, wie er sie vorhin geschildert habe, ihre thunlichste Berücksichtigung bei der Festsetzung der Abgabe fänden. Wenn die Regierung hier die bestimmte Erklärung abgeben ließe, daß derartige Fälle überhaupt keine Gewerbmäßigkeit begründeten, — (Zwischenrufe: Das ist geschehen!) Bezüglich der Tanzgesellschaften sei dies allerdings geschehen, nicht aber hinsichtlich der hier in Frage stehenden Veranstaltungen. Außerdem sei man auch nicht sicher, daß die Regierung nicht einmal anderer Auffassung werde, zumal die beregte Reichsgerichtsentscheidung einmal vorliege. Auf jeden Fall aber werde es schwierig sein, die Grenze zu finden, wo die Gewerbmäßigkeit anfange. Jedenfalls sei es sicherer, wenn der Landtag selbst die Grenze der Abgabensätze niedriger normire. Er stelle daher den Antrag:

An Stelle der im Absatz 2 des Gesetzentwurfes benannten Abgabe von 30 bis 150 *M.* zu setzen 5 bis 200 *M.* und im Uebrigen den Ausschußantrag anzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Wilken**: Er wolle für heute dem Vorredner nur entgegen, daß Veranstaltungen von Vereinen hier überhaupt nicht in Frage kämen, diese seien immer abgabenfrei. Außerdem sei nach einem ihm vorliegenden Kommentar zur Reichsgewerbeordnung eine gelegentliche Gestattung von Musikaufführungen u. s. w. als gewerbmäßiger Betrieb im Sinne des §. 33 a nicht anzusehen. Im Uebrigen müsse er wiederholen, daß er als Berichterstatter sich zu einer Abänderung der Ausschußanträge ohne weiteres nicht in der Lage sehe und daher um Annahme der letzteren bitten müsse.

Abg. **Schröder**: Der Abg. Feldhus habe sich auf eine Reichsgerichtsentscheidung bezogen, der Berichterstatter Abg. Wilken dagegen auf einen Kommentar. Ein Kommentar sei aber stets nur eine unsichere Grundlage, die höheren Instanzen kümmern sich darum herzlich wenig. Wenn die Entscheidung in dem vom Abg. Feldhus be-

haupteten Sinne wirklich gefällt sei, so halte er es auf jeden Fall für vorsichtiger, eine niedrigere Grenze festzusetzen, als der Ausschuß wolle, und würde für diesen Fall wohl geneigt sein, dem Feldhus'schen Antrag beizupflichten. Eine Erklärung der Regierung, ob ihr solche Entscheidung bekannt sei, würde daher sehr erwünscht sein.

Berichterstatter Abg. **Wilken**: Es sei auch gerade die Absicht des Ausschusses gewesen, diejenigen Personen, die nur vereinzelt die fraglichen Veranstaltungen in ihren Lokalitäten gestattet, möglichst niedrig zu besteuern; deshalb habe man den Mindestsatz von 30 auf 20 *M.* herabgesetzt. Daß der Ausschuß noch weiter heruntergehen werde, glaube er kaum. Es werde dies jedoch der zweiten Lesung vorbehalten bleiben können.

Abg. **Rückens**: Er bitte, es bei den vom Ausschusse angenommenen Sätzen zu belassen. Der Entwurf habe ja in erster Linie die Unternehmer von sog. Tengel-Tangeln treffen wollen, und wenn die nicht einmal eine Abgabe von 20 *M.* vertragen könnten, wäre es besser, daß sie ganz unterblieben. — Zu einer Auslegung des Begriffs „gewerbmäßig“, die die Gewerbeordnung nicht gebe, sei der Landtag nicht zuständig. In vorkommenden Fällen würde die Polizei doch einfach Anzeige beim Amtsanwalt darüber machen und nach erhobener Anklage das Gericht unter freier Interpretation der Gewerbeordnung darüber erkennen. Den Gerichten hinsichtlich dessen, was als gewerbmäßig anzusehen sei und was nicht, Vorschriften zu machen, dazu seien die Einzelstaaten nicht befugt.

Abg. **Feldhus**: Die letzten Ausführungen des Vorredners hätten ihn nur darin bestärkt, daß eine Herabsetzung der unteren Grenze der Abgabensätze um so nothwendiger sei, je weniger wir darauf einwirken könnten, was als gewerbmäßiger Betrieb nach §. 33 a der Gewerbeordnung angesehen werden solle und was nicht. Von Tengel-Tangeln habe er indessen überhaupt gar nicht gesprochen, — die könnten auch jeinetwegen möglichst hoch besteuert werden, — sondern eben nur von gelegentlichen Veranstaltungen von Aufführungen u. s. w. Für heute wolle er jedoch seinen Antrag zurückziehen und sich die Einbringung zur zweiten Lesung vorbehalten; durch bis dahin abzugebende Erklärungen der Regierung oder des Ausschusses möchte er bis dahin vielleicht überflüssig geworden sein.

Der Landtag erklärt sich mit der Zurücknahme des Antrages einverstanden.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **von Batten**: Als das Gesetz vom 6. Januar 1885 erlassen worden sei, habe der §. 33 a der Gewerbeordnung, welcher auf dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1883 beruhe, bereits längere Zeit zu Recht bestanden. Veränderungen seien seitdem in keiner Weise eingetreten, die es rechtfertigen könnten, plötzlich mit dem Mindestsatze von 30 *M.* auf 5 *M.* herunterzugehen.

Festzustellen, welche Betriebe „gewerbmäßig“ zu nennen seien, das müsse der Auslegung im einzelnen Falle überlassen bleiben. Auch könne er allgemein keine Erklärung abgeben, daß ein vereinzelt Hingeben eines Lokals zu Aufführungen u. s. w. nicht unter den §. 33 a der Gewerbeordnung falle, denn unter Umständen könne auch eine einzelne Thätigkeit den Charakter einer gewerbmäßigen tragen.

Wenn er vorhin einer etwaigen fälschlichen Auffassung des Ausschußberichtes, als bedürften auch vereinzelt und gelegentliche Veranstaltungen unbedingt der Concession nach §. 33 a der Gewerbeordnung, entgegen getreten sei, so habe er dies auch nur deshalb gethan, weil eben die Entscheidung dem Einzelfall vorbehalten bleiben müsse.

Die Anträge 1 und 2 des Verwaltungsausschusses werden genehmigt. Die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung wird auf den 5. Februar d. J., Abends 8 Uhr, bestimmt.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. eine Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Garrel und Crapendorf.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf, wie von der Regierung vorgelegt, genehmigen, findet ohne Debatte Annahme. Die Frist für die Stellung von Anträgen zur zweiten Lesung wird ebenso bestimmt wie zu IV.

Der Präsident verliest folgenden vom Abg. Meyer eingebrachten selbstständigen Antrag:

Der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung dringend ersuchen,

eine Reform unserer gegenwärtigen directen staatlichen Besteuerung in Aussicht zu nehmen und zu dem Zwecke dem nächsten ordentlichen Landtage die erforderlichen Gesetzentwürfe zu unterbreiten,

entweder im Sinne der neueren Preussischen Gesetzgebung unter Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer, Ueberweisung derselben an die Gemeinden und Ersatz derselben durch eine das gesammte wirkliche Volksvermögen treffende procentual gleichmäßige Vermögenssteuer, oder durch eine der Vorbelastung des Realbesitzes analoge Prägravation des zinstragend angelegten Kapitals, der nicht auf Realbesitz beruhenden Rente und des in Handel, Gewerbe und Schifffahrt angelegten Vermögens, unter einer dem Ertrage dieser neuen Steuer entsprechenden Herabsetzung der Grund- und Gebäudesteuer, nebst angemessener Berücksichtigung der Schuldbelastung des Immobiliärbesitzes bei Veranlagung der letzteren Steuer.

Der Landtag beschließt, den Antrag in Betracht zu ziehen und ihn dem Finanzausschusse zur Vorberathung zu überweisen.

Der Präsident schließt die Sitzung mit dem Bemerkten, daß Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung den Abgeordneten schriftlich mitgetheilt werden werde.

Schluß der Sitzung: 1³/₄ Uhr.

Der Berichterstatter:

Koch.

